



dgti e.V. c/o Julia Steenken, Postfach 4522, 26035 Oldenburg (Oldb)

Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Ausschuss für Gesundheit

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)140(3.1)
gel. VB zur öAnh am 11.3.2020 -
Konversionstherapien
17.3.2020

Julia Steenken
Postfach 4522
26035 Oldenburg (Oldb)

Telefon: 0441 - 35015137

Email: Julia.Steenken@dgti.org
<http://www.dgti.org/>

Oldenburg, T. March JJJJ

Ihr Zeichen:
DRS 19/17278

Ihre Nachricht:

Unser Zeichen:
BMG Konv 200225

Betr.: Ergänzende Stellungnahme im Nachgang der Anhörung vor dem Ausschuss für Gesundheit am 11.03.2020

Sehr geehrte Mitglieder im Ausschuss für Gesundheit,

ergänzend zu unserer schriftlichen Stellungnahme möchten wir uns noch zu folgenden Punkten äußern.

„Konversionsverfahren“ statt „Konversionsbehandlung“

Wir unterstützen das Begehren der Bundesärztekammer als auch der Bundespsychotherapeutenkammer, den Behandlungsbegriff durch einen anderen Begriff zu ersetzen und machen uns deren Ausführungen zu eigen.

→ Wir schlagen **„Handlungen“** vor.

Unterscheidung zwischen „öffentlicher“ und „nichtöffentlicher Werbung“

Wir sehen hier eines der größten Schlupflöcher, welches das Angedachte in Gänze aushebeln und somit wirkungslos machen kann.

Beispielhaft möchten wir auf ein kürzlich auf einschlägiger Seite veröffentlichtes „Werk“ verweisen, welches wir dieser Stellungnahme beigefügt haben. In diesem wird auf mehreren Seiten unterschwellig suggeriert, dass bei Kindern die geschlechtliche Identität noch ungefestigt und somit beeinflussbar sei. Für uns ist dies ein gutes Beispiel wie versucht wird, in einer Grauzone lavierend den Zweck des Gesetzes zu umgehen. Wir weisen ergänzend auf die Problematik durch zweifelhafte Informationen und Angebote, offeriert von Internetsuchmaschinen, hin. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Unterscheidung zwischen öffentlicher und nichtöffentlicher Werbung fallenzulassen und den Begriff „Werbung“ gegen einen anderen, umfassenderen Begriff zu ersetzen.

→ Wir schlagen **„jedwede Hinweise“** vor.

Altersgrenze

Erneut bitten wir darum, von einer Altersgrenze abzusehen. Den Einwand der verfassungsrechtlichen Bedenken auf Grund von Art 2 GG (Recht auf Selbstschädigung) tragen wir nicht. Vielmehr ziehen wir die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht vom 9. März 1994 – 2 BvR 2031/92 – „Cannabis-Beschluss“ hilfsweise heran.

Grundlage aller Handlungen zur Änderung oder Unterdrückung des Wissens um die eigene Geschlechtszugehörigkeit ist das vorherige „Brechen der Persönlichkeit“, bevor die eigentlichen Handlungen überhaupt beginnen können. Niemand setzt sich unter normalen, unbeeinflussten

Bedingungen solchen Handlungen aus, wenn diese nicht vom sozialen Umfeld goutiert bzw. herangetragen oder erwartet werden.

Der analoge Vergleich zum BtM-Missbrauch ist unseres Erachtens durchaus legitim. Wie hier sind die Folgen nur im kleinen Rahmen reversibel. Ebenfalls bedürfen die Folgen einer gebrochenen bzw. geschädigten Persönlichkeit oftmals psychotherapeutischer Interventionen, um diese einzudämmen.

→ Wir bitten **keine Altersgrenze** zuzulassen.

StrafAusnahme für Personensorgeberechtigte

Bei diesem Punkt sind wir immer noch gespalten. Wir kennen die innerfamiliären Konflikte, die bei Bekanntgabe, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt, vielfach auftreten. Das Ziel unserer Beratungen in solchen Fällen ist immer die Akzeptanz der Tatsache durch die Personensorgeberechtigten. Wir wären sehr besorgt, wenn die mitunter heftigen Konflikte zu strafbewehrten Interventionen führen würden. Dies würde mitunter unsere Beratung u. a. von Eltern nicht erleichtern. Diese Bedenken müssen mit den Folgen eines Konversionsversuches abgewogen werden.

Im Zuge der Ausführungen der Sachverständigen bei der Anhörung haben wir uns allerdings dazu durchgerungen, unsere bisherige Haltung hierzu aufzugeben und vor dem Hintergrund, dass wir diese Handlungen ohnehin als nicht mit der Fürsorge- oder Erziehungspflicht für vereinbar halten, sie auch für Personensorgeberechtigte grundsätzlich und ausnahmslos zu untersagen.

→ Wir bitten die **Ausnahme von Personensorgeberechtigte herauszunehmen**.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anliegen in das Anhörungsverfahren einzubringen und würden uns über eine weitere Beteiligung freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Steenken

Mitglied des Vorstand
im Namen und Auftrag des Gesamtvorstands